

Geschäftsordnung des SYWC e. V.

Gültigkeit laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2018

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist § 18 Abs. I der Satzung, eingetragen am Registergericht Schweinfurt - Reg. Nr. 283. In der Geschäftsordnung werden einzelne Paragraphen der Satzung spezifiziert.

§ 1. Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des SYWC e. V. bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Die Mitgliedschaft juristischer Personen beschränkt sich auf den jeweiligen Geschäftsführer bzw. Vorsitzenden. Bei Eignergemeinschaften muss jeder Miteigner eigenständig Mitglied des SYWC e. V. sein. Umlagen werden nur einem Mitglied der Eignergemeinschaft zugeordnet und sind nicht übertragbar. (Ehe)Partner können auf Antrag als ordentliche Mitglieder geführt werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag – der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist – der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein die Vereinssatzung, die jeweils aktuelle Geschäfts-, Hafen- und Platzordnung sowie die Nutzungsentgelt- und Beitragsordnung und erkennt diese mit seiner Unterschrift uneingeschränkt an.

Ein neu aufgenommenes Mitglied unterliegt einer 12-monatigen Probezeit. Die Mitgliedschaft kann innerhalb dieser 12 Monate ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aufgehoben werden. Die entrichteten Umlagen (Stegumlage bzw. Wohnwagenumlage) werden in diesem Fall zurückerstattet. Wenn das Mitglied von sich aus ausscheidet, erfolgt keine Rückerstattung.

§ 2. Mitgliederrechte

Der Vorstand kann zusammen mit dem Ehrenrat die Ehrenmitgliedschaft o. ä. (z. B. Ehrennadel) für besondere Verdienste um den SYWC e. V. und dessen Zielsetzungen beschließen. Nach 15-jähriger Mitgliedschaft kann die silberne, nach 25-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen werden.

Zu Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ehrungen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand in einem angemessenen Rahmen. Über die Ernennung und Verleihung sind Urkunden auszustellen und den Geehrten auszuhändigen.

§ 3. Beiträge und Nutzungsentgelte

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form einer regelmäßigen Geldzahlung zu entrichten. Daneben kann auch die regelmäßige Leistung von Diensten festgelegt werden. Für die besondere Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen (z. B. eines Liegeplatzes) können vom Nutzer gesonderte Beiträge, Nutzungsentgelte, Umlagen und Dienstleistungen erhoben werden. Über diese Zahlungsverpflichtungen, die Höhe der regelmäßigen Beiträge und Nutzungsent-

gelte sowie Umlagen und Dienstleistungen, entscheidet die Mitgliederversammlung, falls erforderlich, jeweils in der Mitgliederversammlung für das bereits laufende Kalenderjahr.

Die Beschlüsse werden in einer Nutzungsentgelt- und Beitragsordnung zusammengefasst.

Neben den regelmäßigen Beiträgen können außerordentliche Zahlungen, Umlagen und Arbeitsdienste für besondere Maßnahmen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag des betreffenden Mitgliedes Beiträge in Härtefällen ganz oder teilweise zu erlassen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SYWC e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen (Aufwendungs- und Auslagenersatz).

Der SYWC e. V. darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergemeinschaften verwenden.

Sämtliche Nutzungsentgelte und Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Beiträge werden bei Eintritt in den Verein sofort, sonst bei Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Einen Wohnwagenstellplatz kann nur erhalten, wer auch ein Boot im Hafen unterhält und die einmalige Stegumlage entrichtet hat. Der Vorstand kann hier auf Antrag in Ausnahmefällen anders entscheiden, wenn klar zu erkennen ist, dass dieses Mitglied die Interessen der Bootsfahrer teilt und eine Bootsanschaffung zu erwarten ist. Dieser Wohnwagenstellplatz kann innerhalb von drei Jahren vom Vorstand wieder gekündigt werden, wenn bis dahin kein Boot von diesem Mitglied im Hafen betrieben wird. In diesem Fall wird die Hälfte der Umlage für den Stellplatz zurückerstattet. Hat jedoch ein Mitglied neben dem Wohnwagenstellplatz schon mindestens zehn Jahre ein Boot im Hafen unterhalten, so steht ihm weiterhin auf Dauer ein Wohnwagenstellplatz zur Verfügung, auch wenn er den Bootssport aus gesundheitlichen oder aus Altersgründen (z. B. Rentner) nicht mehr aktiv ausübt. Bei zwingenden Gründen kann eine Aussetzung mit dem Vorstand vereinbart werden. Allerdings hat das Mitglied in der folgenden Saison kein Anrecht auf seinen bisherigen Liegeplatz, außer dieser Platz wäre noch frei. Die Wartelisten für Wohnwagenstellplätze bzw. Bootsliegeplätze müssen auf Verlangen eines Mitgliedes vom Vorstand zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 4. Mittelbegrenzung Vorstand

Zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sowie von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als 5.000,- EURO ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5. Ehrenrat

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Ehrenratsvorsitzenden. Der Ehrenrat ist berechtigt, Vernehmungen und Ermittlungen durchzuführen. Der Ehrenrat hat den Zweck, Vereinsinterne, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind, zu regeln, insbesondere für schlichtenden Kontakt zwischen Vorstand und Mitgliedern zu sorgen.

Der Beschuldigte ist zu der beschlussfassenden Sitzung des Ehrenrates mit einer Frist von mindestens acht Tagen durch Einschreibebrief zu laden und auf die Folgen des Nichter-

scheinens hinzuweisen. Ihm ist das rechtliche Gehör vor Beschlussfassung zu gewähren. Er hat aber auch das Recht, sich schriftlich zu äußern. Bei Fernbleiben ohne wichtigen Grund oder mit nur schriftlicher Äußerung kann in Abwesenheit des Beschuldigten entschieden werden. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind innerhalb des Vereins unanfechtbar.

Der Ehrenrat beschließt mit dem Vorstand die Ehrungen.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen. Bei Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

Die Abberufung des Vorstandes kann nur dann erfolgen, wenn sich drei Viertel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen und wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Anträge sollen schriftlich, spätestens zehn Tage vorher eingereicht und ausreichend begründet werden, damit sich der Vorstand vorbereiten und eine Stellungnahme abgeben kann.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dinglichkeit zugelassen. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 17 der Satzung. Aus Anträgen muss durch einen entsprechenden Betreff erkennbar sein, ob der Antrag die Satzung, die Geschäftsordnung, die Nutzungsentgelt- und Beitragsordnung oder die Hafens- und Platzordnung betrifft.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Liegen zu dieser Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung durch Aussprache. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, die Versammlung beschließt geheime Wahl oder ein Mitglied verlangt das. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Vollmachten von Mitgliedern (Stimmrechtübertragung): Ist ein Mitglied an einer Abstimmung verhindert, kann eine Vollmacht das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die in der Tagesordnung bekannt gemachten Beschlussvorschläge nur nach Ihren Weisungen abzustimmen. Eine auf einzelne Tagungspunkte oder unbegrenzte Vollmacht der Stimmrechtsübertragung ist vom Vollmachtgeber hinzuweisen. Ein Mitglied darf höchstens zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

§ 7. Wahlordnung des Clubs

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung oder ein Mitglied verlangt dies. Die Wahlen sind gemäß der vorgeschriebenen Reihenfolge der Tagesordnung vorzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlobmann zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlobmann vor Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie sich zur Wahl zur Verfügung stellen. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Kein Stimmrecht besitzen auch Mitglieder, die mit der Bezahlung fälliger Beiträge oder Gebühren im Rückstand sind.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt (d. h. ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen).

Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

§ 8. Haftung des Vereins

Betreffs einer Haftung gelten die §§ 31, 31a und 31b BGB.

§ 9 Salvatorische Klausel

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Hafen- und Platzordnung des SYWC e. V.

Gültigkeit laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2018

Grundlage ist § 18 Abs. II der Satzung des SYWC e.V.

Die Einhaltung der Hafen- und Platzordnung ist Voraussetzung für die Benutzung der Anlagen des SYWC e. V.

1. Der Bootslieger- / Wohnwagen-Betreiber darf nur den zugewiesenen Liegeplatz / Stellplatz benutzen. Ein Austausch sowie ein Weiter- oder Untervermieten ist nicht gestattet.
2. Der SYWC e. V. übernimmt keinerlei Haftung – gleich welcher Art – die sich aus der Benutzung der gesamten Anlagen ergeben kann. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Veränderungen oder Reparaturen am Stromnetz dürfen nur durch den Vorstand in Auftrag gegeben werden. Bei Aufgabe des Wohnwagenstellplatzes ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Es sei denn, es ergibt sich eine andere Lösung, mit der der Vorstand einverstanden ist. Entschädigungszahlungen oder Ablöse durch den Club erfolgen nicht.
4. Jeder Bootseigner muss für sein Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorweisen können. Es muss eine Kopie der Versicherungspolice sowie der aktuellen Beitragsrechnung an Bord mitgeführt werden. Der Hafenmeister ist berechtigt, sich diese Unterlagen vorzeigen zu lassen. Ein Boot, das nicht versichert ist, darf nicht in den Hafen eingebracht werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, muss das Boot sofort aus dem Hafen entfernt werden.
5. Das Betreten des Clubgeländes inkl. der Nutzung aller Einrichtungen ist nur Mitgliedern und deren Familienangehörigen sowie Gästen in Begleitung von Mitgliedern gestattet. Größere Feierlichkeiten sind mit dem Vergnügungswart oder dem Platzwart abzustimmen.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, Unbefugten den Aufenthalt in der Clubanlage zu untersagen. Ein generelles Platzverbot kann nur vom Vorstand ausgesprochen werden.
7. Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Zweck des Steg- und Wohnwagenauf- und abbaus gestattet. Die genauen Termine mit Zeitrahmen werden vom Vorstand bekannt gegeben. Beim Befahren des Clubgeländes ist Schritttempo einzuhalten. Auf keinen Fall darf außerhalb des hinteren Tores (am Main) geparkt werden. Slippen auf dem Clubgelände ist nur im Notfall oder mit Rücksprache des Hafenmeisters möglich.

8. Vor den beiden Haupttoren darf nicht geparkt werden.

Verhalten auf der gesamten Freizeitanlage

1. Bei der Benutzung des Sanitärbereichs wird peinlichste Sauberkeit erwartet.
2. Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
3. Der Boots- / Wohnwagen-Betreiber ist für den zugewiesenen Liegeplatz / Stellplatz verantwortlich, insbesondere obliegt ihm das Sauberhalten des Liegeplatzes bzw. Steganteils, soweit der SYWC e. V. hierfür keine andere Regelung trifft.
4. Abwasser- und Fäkalienbehälter von Wohnwagen und Booten sind nur in der Entsorgungsstation rechts vom WC-Wagen zu entleeren.

5. Der SYWC e. V. übernimmt keinerlei Haftung – gleich welcher Art – die sich aus der Benutzung der gesamten Anlage ergeben kann. Eltern haften für ihre Kinder.
6. In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist Nachtruhe zu wahren. Bei Vereinsinteresse und dem Vorliegen einer behördlichen Genehmigung kann der Vorstand eine Verkürzung der Nachtruhe (Sperrzeitverkürzung) vornehmen.
Samstags ab 17:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen verboten.
Der Rasenschnitt darf nur an dem dafür bestimmten Ort abgelagert werden.
7. Ein Abbrennen von Lagerfeuer ist ohne behördliche Sondergenehmigung verboten.
8. Hunde sind auf dem Gelände an der Leine führen. Kot ist vom Hundehalter sofort zu entfernen.
9. Beim Abziehen der Wohnwagen am Saisonende sind die Stellplätze komplett leer und sauber zu hinterlassen.
10. Ölwechsel an Booten ist auf dem gesamten Gelände inkl. Hafen verboten.
Betanken ist nur mit dem Schüttelschlauch erlaubt.
11. Auf den Wasserflächen des SYWC-Hafens darf nur mit der zur sicheren Steuerung notwendigen Geschwindigkeit gefahren werden. Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.
Die gesetzlichen Umweltbestimmungen sind zu beachten. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass kein Öl, Treibstoff oder keine sonstigen Schadstoffe in Gewässer oder in den Boden gelangen.
12. Unnötiger Motorenlärm ist zu vermeiden. Das Laufenlassen der Motoren – außer zum Zweck des An- und Ablegens – ist nicht gestattet. Der Benutzer der Anlage ist für seine Gäste verantwortlich.
13. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Kinder, die Nichtschwimmer sind, in den Bereichen der Steganlage und am Ufer Schwimmwesten tragen. Eltern haben hierfür die Aufsichtspflicht.
14. Schäden oder Beschädigungen an den Anlagen und Booten sind sofort dem Hafenmeister oder Platzwart zu melden, gleichgültig, von wem sie verursacht wurden.
15. Die ausgehändigten Schlüssel sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sofort zurückzugeben.
16. Sollte ein Schlüssel abhanden kommen oder nicht zurückgegeben werden, so muss Schadenersatz geleistet werden (Schließenanlage).
17. Bei Benutzung des Clubzeltes ist darauf zu achten, dass das Clubzelt, das Inventar, die Tische und Bänke sowie die Spüle sauber und ordentlich zu verlassen sind. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zum Folgetag gegen Mittag abgeschlossen sein.
18. Das Rauchen ist im Clubzelt verboten.
19. Aufgrund der statischen Eigenschaften der Steganlage sowie deren Lage im Hafenbecken können Boote mit einer Länge von mehr als acht Meter nur in sehr begrenzter Zahl aufgenommen werden. Daher ist es unabdingbar, vor dem Kauf eines solchen Bootes mit dem Vorsitzenden und dem Hafenmeister Kontakt aufzunehmen, um sicherzustellen, dass ein Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

20. Ab einem Wasserstand am Pegel Trunstadt von 3,20 m (www.pegelmobil.de) müssen die Boote aus dem Wasser geholt werden. Ab Pegelstand 3,50 m müssen aufgrund behördlicher Auflagen die Stege abgebaut werden.

Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich sich über den Wasserstand und die erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Bei Nichtbeachtung wird der Verein das Mitglied bzw. den Gastlieger in Regress nehmen. Bei Gefahr im Verzug hat der Vorstand das Recht und die Pflicht die Behörden zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Nutzungsentgelt- und Beitragsordnung des SYWC e. V.

Gültigkeit laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.03.2018

Grundlage ist § 7 der Satzung des SYWC e.V.

§ 1. Mitgliedsbeiträge

Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Beitrag von €130,00 pro Kalenderjahr erhoben.

Mitglieder über 65 Jahren zahlen € 95,00 Beitrag pro Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(Ehe)Partner von Mitgliedern können auf Antrag als ordentliche Mitglieder zum Beitrag von € 25,00 pro Kalenderjahr geführt werden. Nach dem Ausscheiden oder Tod eines Mitgliedes muss das Mitglied, welches bisher € 25,00 pro Kalenderjahr bezahlt hat, als alleiniges Mitglied den vollen Jahresbeitrag zahlen. Umlagegebühr wird dabei nicht fällig.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet.

(Ehe)Partner sind vom Arbeitsdienst nach § 2 dieser Ordnung befreit.

Beitrag für Jugendliche:

10 bis 15jährige: € 10,00

16 und 17jährige: € 20,00

ab 18 Jahre: € 130,00, wenn noch in Ausbildung: € 25,00

§ 2. Entgelt für Arbeitsdienste

Es werden jährlich 15 Arbeitsstunden angesetzt.

Jedes Mitglied, das einen Wohnwagenstellplatz und/oder einen Liegeplatz nutzt, muss die festgesetzten Arbeitsstunden im Jahr leisten. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, müssen keinen Arbeitsdienst erbringen. Werden die angesetzten Arbeitsstunden nicht erreicht, so werden dem jeweiligen Mitglied € 15,00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Anstelle des Mitgliedes kann auch eine Ersatzperson gestellt werden. Ersatzpersonen müssen sich während des Arbeitsdienstes diesbezüglich beim Einsatzleiter an- und abmelden. Geleistete Arbeitsstunden dürfen nicht nachträglich auf andere Mitglieder übertragen werden.

Jedes Mitglied, ausgenommen der Vorstand, ist selbst dafür verantwortlich, seine Arbeitsstunden nachzuweisen (Umkehrung der Beweislast). Dies erfolgt über eine Arbeitskarte, auf der ein Mitglied des Vorstandes die geleisteten Stunden abzeichnet. Die Arbeitskarte wird zeitnah vom Hafenmeister ausgehändigt. Es sind mindestens 15 Stunden nachzuweisen.

Als anrechnungsfähige Stunden gelten demnach Arbeiten bei

- Platzreinigung
- Stegauf- und abbau,
- Zeltauf- und abbau,
- Instandhaltungsarbeiten,
- außerordentliche Arbeiten für Neuinstallationen etc.

Nicht anrechnungsfähig sind Helferdienste bei Festlichkeiten, sie fallen unter die Kategorie „Ehrensache“.

Der Arbeitseinsatz ist nur für Vollmitglieder verbindlich (also nicht Familienmitglieder).

Letztlich entscheidet am Jahresende der Vorstand nach eigenem Ermessen und mit Augenmaß, ob eine Rechnung gestellt wird.

Als Eigenleistung eines Mitgliedes – außerhalb der offiziellen Arbeitsdienste – gilt auch jeglicher Zeitaufwand, der mit der Vorstandschaft abgesprochen wurde.

§ 3. Liegeplatzbeitrag

Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat einen Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz, sofern ein Platz zur Verfügung steht. Durch behördliche Vorgaben ist die Anzahl der Bootsliegeplätze beschränkt. Deshalb muss im Bedarfsfall nach einer Warteliste vorgegangen werden. Die Nutzung der Liegeplätze darf nur im Rahmen der behördlichen Vorgaben erfolgen.

Der Plan des Hafenmeisters ist verbindlich und muss am Steg aushängen.

Der Liegeplatzbeitrag pro Saison beträgt für Mitglieder derzeit:

kleiner Ausleger: € 230,00

großer Ausleger: € 260,00

feste Stege: € 290,00

Zusätzlich wird einmalig eine Stegumlage in Höhe von € 1.500,00 fällig, die bei erstmaliger Inanspruchnahme des Liegeplatzes fällig wird (bei Bedarf kann die Stegumlage in zwei Raten bezahlt werden). Im ersten Jahr wird zusätzlich anteilig (nach Monaten) die Liegeplatzgebühr fällig.

Es kann immer wieder vorkommen, dass ein Bootseigner aus dem einen oder anderen Grund seinen Liegeplatz für eine Saison nicht belegt. Um dem Club, namentlich dem Hafenmeister, Planungssicherheit zu geben und selbst vor unnötigen Kosten geschützt zu sein, ist der Liegeplatzinhaber angehalten, spätestens zwei Wochen nach Wasserung der Stege beim Hafenmeister oder dem 1.Vorsitzenden anzuzeigen, dass er in der bevorstehenden Saison seinen Liegeplatz nicht beansprucht. Widrigenfalls entstehen die normalen Kosten für den Liegeplatz pro Saison.

§ 4. Gastlieger und Gäste

Gastlieger müssen für die Nutzung der Steganlagen des SYWC e. V. eine Monatspauschale von € 190,00 entrichten.

Für Gastlieger, die lediglich bis zu zwei Wochen im Hafen bleiben, wird die Tagespauschale (€ 2,00 pro lfd. Meter) berechnet. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden, die über eine Saison hinausgehen.

Boot je angefangener Meter Länge: € 2,00 pro Nacht

Gäste mit Zelt – Erwachsene: € 5,00 pro Nacht

Kind: € 2,50 pro Nacht

Stellplatz für Tagesgäste: € 15,00 pro Nacht

Der Strom sowie die Nutzung der Sanitäranlagen sind jeweils im Preis inbegriffen.

§ 5. Stellplatzbeitrag für Wohnwagen

Nimmt ein Mitglied einen Stellplatz in Anspruch, muss er einen Beitrag entrichten. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Durch behördliche Vorgaben ist die Anzahl der Stellplätze beschränkt. Deshalb muss im Bedarfsfall nach einer Warteliste vorgegangen werden.

Der Stellplatzbeitrag pro Saison beträgt derzeit € 215,00. Zusätzlich wird einmalig eine Platzumlage von € 350,00 fällig, die bei erstmaliger Inanspruchnahme des Stellplatzes fällig wird. Die Nutzung der Stellplätze darf nur im Rahmen der behördlichen Vorgaben erfolgen.

§ 6. Strom

Der Strom für Liege- bzw. Stellplätze wird nach Verbrauch abgerechnet.

Pro Saison wird ein Stromzählerentgelt von € 12,50 fällig.

Pro kWh werden € 0,30 berechnet.

Der verbrauchte Strom ist für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.

Die Stromanschlüsse an den Stellplätzen sind mit 16 Ampere abgesichert.

§ 7. Wasser

Die Entnahme von Wasser ist in den Beträgen enthalten.

§ 8. Duschen

Das Benutzen der Warmwasserduschen ist in den Beträgen enthalten.

§ 9. Schlüssel

Schlüssel für die Steganlage und für den Eingang zum Gelände:

Übernachtungsgäste: € 50,00 Kautio

Clubmitglieder: € 50,00 Kautio

§ 10 Aufräumentgelt

Nicht aufgeräumte Steg- bzw. Wohnwagenplätze werden mit € 10,00 „Aufräumentgelt“ pro Platz belastet.

Bei größeren Mengen werden die Entsorgungskosten den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 11 Private Feiern auf dem Clubgelände

Private Feiern auf dem Festplatz und/oder im Clubzelt sind mit dem Platzwart abzustimmen.

Auf jeden Fall sind die Bestimmungen der Hafens- und Platzordnung des SYWC, insbesondere das Verhalten auf der gesamten Freizeitanlage, Ziffer 6 (Nachtruhe), zu beachten.

Sollte eine Sperrzeitverkürzung gewünscht werden so ist diese nur mit Zustimmung des Vorstands möglich und vom Antragsteller selbst zu beantragen.

Von den Antragstellern ist ein Nutzungsentgelt von € 50,00, bei mehr als 50 Personen von € 100,00 zu bezahlen.